

Handreichung für Notarinnen und Notare zur Nutzung der eBO-Identifizierungsanwendung

Stand: Juni 2022

A. Hintergrundinformation zum eBO:

Das eBO (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach) ist ein Postfach zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr über die von der Justiz betriebene EGVP-Infrastruktur. Es ist das Äquivalent zu beN und beA für Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften).

Die Anlage der Postfächer erfolgt mittels einer kommerziellen Sende-/Empfangssoftware (Drittprodukt).¹ Im Drittprodukt wird ein Postfach durch den zukünftigen Inhaber bzw. eine vertretungsberechtigte Person (insbesondere bei Gesellschaften) angelegt. Dabei muss mindestens der Name (bzw. die Firma bei Handelsgesellschaften und sonstigen Personen, die unter einer solchen im Rechtsverkehr auftreten) und der Vorname (nur bei natürlichen Personen) sowie die persönliche oder geschäftliche Anschrift angegeben werden.

Nach Abschluss der Postfachanlage muss sich der Postfachinhaber vor Freischaltung des Postfachs gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 ERVV identifizieren. Dies ist unter Verwendung einer eID, z.B. dem elektronischen Personalausweis, online mittels einer hierfür von den Justizbehörden der Länder gemeinsam betriebenen Webanwendung möglich.² Alternativ kann die Identifizierung durch eine Notarin oder einen Notar erfolgen.

Von der Identifizierung durch eID oder durch das notarielle Verfahren ausgenommen sind Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Für diese Personengruppen ist die Identifizierung durch die jeweils bestellende Landesbehörde (z.B. die Landgerichte) vorgesehen, § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 ERVV. Angehörige dieser Personengruppen sollten an diese verwiesen werden, wenn sie die Identifizierung durch eine Notarin oder einen Notar begehren.

¹ Einrichtung und Betrieb des Postfachs sind ohne Bezug eines solchen Drittprodukts nicht möglich.

² Über eine eID verfügen vornehmlich natürliche Personen. Juristische Personen besitzen vergleichsweise selten ein gemäß § 11 Abs 2 Satz 2 Nr. 2 ERVV zur Identifizierung im Rahmen der eBO-Freischaltung geeignetes qualifiziertes elektronisches Siegel.

Wir weisen darauf hin, dass für alle nach Abschluss des Identifizierungsverfahrens auftretenden Fragen (Änderung von Angaben, Verlust der Zugangsmittel, Sperrung des Postfachs) weder die Notarinnen und Notare noch die Bundesnotarkammer zuständig sind. In solchen Fällen bitten wir, die Beteiligten auf die jeweilige eBO-Verwaltungsstelle des Bundeslandes zu verweisen, in dem die Anschrift des Postfachinhabers belegen ist. Dies ist in der Regel das Justiz- oder das Innenministerium oder eine diesen Ressorts nachgeordnete Landesbehörde.

B. Ablauf des notariellen Identifikationsverfahrens:

Das notarielle Identifikationsverfahren läuft in fünf Schritten ab:

- Schritt I: Zugang zur Webanwendung und Eingabe des Registrierungscodes
- Schritt II: Erzeugung der Bestätigungserklärung
- Schritt III: Unterschriftsbeglaubigung und Bescheinigungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNotO
- Schritt IV: Übermittlung der Urkunde
- Schritt V: Übereinstimmungsbestätigung

I. Zugang zur Webanwendung und Eingabe des Registrierungscodes

Die Identitätsfeststellung beginnt nach dem Login mittels Benutzername und Passwort (es handelt sich um die gleichen Zugangsdaten wie etwa für den Login an XNP oder dem Zentralen Testamentsregister) durch Eingabe des sechsstelligen Registrierungscodes durch das Notarbüro auf der unter <https://safe.safe-justiz.de/safe-ng-notary/#/login> zu erreichenden Notaranwendung. Diesen sechsstelligen Registrierungscode erhalten die Beteiligten bei der Registrierung über die Webanwendung.³ Diese Registrierung muss zuvor erfolgt sein.

Abruf der Daten des Postfachinhabers

Bitte geben Sie den Registrierungscode des Postfachinhabers ein

TQX3jO

Der Postfachinhaber hat den Registrierungscode anfordern. Ausfü

II. Erzeugung der Bestätigungserklärung

Nach Eingabe des Codes kann das Notarbüro die Bestätigungserklärung in Papierform mit einem Klick auf die Schaltfläche „Bestätigungserklärung erzeugen“ erzeugen und ausdrucken. Ein Muster dieser Bestätigungserklärung liegt dieser Handreichung bei.

Angaben des Postfachinhabers

Nutzer-ID: DE_Proclontest.2fd7671e-f8cd-411c-b781-6566ba25f14d.d419
Vorname: Stefanie
Name: Graf
Anschrift: Universitätsstr. 454, 12654 Berlin



Bitte drucken Sie die Bestätigungserklärung aus und prüfen Sie die Übereinstimmung gegebenenfalls mit Auszügen aus öffentlichen Registern (insb. Handelsregister). Bitten Sie die terminwahrnehmende Person, die Richtigkeit aller Angaben durch ihre Verftritt die erschienene Person eine Gesellschaft, Bescheinigen Sie die Vertretungsbe Name des Postfachinhabers evident rechtswidrig ist, etwa weil dieser auf eine verbote Anlagen unter „Urkunde übermitteln“. Eine ausführliche Handreichung finden Sie [hier](#).

Zur Verhinderung von Manipulationen muss dies stets vom Notarbüro selbst erledigt werden. **Bestätigungserklärungen, die von den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht verwendet werden.**

III. Unterschriftsbeglaubigung und Bescheinigungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNotO

Der Antragsteller (bzw. die für ihn vertretungsberechtigte Person) bestätigt mit Unterschrift auf dem hierfür vorgesehenen Feld der Bestätigungserklärung die Richtigkeit der dort ersichtlichen Angaben. Die Notarin oder der Notar beglaubigt die Unterschrift. Die Bestätigungserklärung darf **unter keinen Umständen (auch nicht von der Notarin oder dem Notar)** händisch

³ Erreichbar unter <https://safe.safe-justiz.de/ebo-registrierung/>.

bearbeitet (korrigiert) werden. Stimmen Angaben z.B. nicht mit vorgelegten Ausweisdokumenten oder den Registereintragungen überein, muss die oder der Erschienene diese zunächst selbst im eBO-Antragssystem berichtigen. Dieses gibt einen neuen Registrierungscode aus, mittels dessen vom Notarbüro eine neue, berichtigte Bestätigungserklärung erzeugt werden kann.

1. Vorgehen bei natürlichen Personen als Postfachinhaber

Hinsichtlich des Namens und der persönlichen Anschrift einer natürlichen Person wird im Rahmen der Unterschriftsbeglaubigung regelmäßig ein amtliches Ausweisdokument zu verlangen sein.

Stimmen die Personalien (Vorname, Nachname) der erschienenen Person **nicht** mit den Angaben zum Postfachinhaber auf der Bestätigungserklärung überein, ist der Prozess – außer in Vertretungskonstellationen, dazu unten – **abzubrechen**, da die **Unterschrift nicht beglaubigt werden darf**. Denn: Es liegt die Annahme missbräuchlichen Vorgehens nahe, wenn jemand die Identität einer anderen Person im Rechtsverkehr als eigene verwendet, sodass die Amtstätigkeit wegen § 4 BeurkG abzulehnen ist. Ferner **könnte dann unter keinen Umständen** in der eBO-Webanwendung bestätigt werden, dass der auf der Bestätigungserklärung angegebene Name des Postfachinhabers mit einem der Notarin oder dem Notar vorgelegten Lichtbildausweis der oder des Erschienenen übereinstimmt (dazu unter V.). **Die Urkunde wäre daher für das weitere eBO-Antragsverfahren untauglich.**

Eine **abweichende Anschrift** ist hingegen unschädlich, da die Einrichtung eines eBO z.B. lautend auf eine von der Wohnanschrift abweichende Geschäfts- oder Kanzleiadresse zulässig ist (und anders als eine Abweichung bei der Identität anderweitig bestätigt werden kann, mittels PIN-Brief, dazu sogleich). Es ist in diesem Fall aber **von essentieller Bedeutung**, dass bei der Übereinstimmungsbestätigung (dazu unter V.) **keinesfalls** bestätigt wird, dass für alle Angaben, also auch die Anschrift, Nachweise vorlagen, weil dies bei Verwendung einer von der auf dem Lichtbildausweis abweichenden Anschrift gerade nicht der Fall ist. Die abweichende Anschrift wird vom eBO-Antragssystem durch Versand eines PIN-Briefs verifiziert, den der Postfachinhaber per Post an die von ihm angegebene, abweichende Adresse erhält. Erst wenn der Brief zugeht und die enthaltene PIN durch den Postfachinhaber ins Antragssystem eingegeben wurde, ist das Postfach freigeschaltet.

Da die Einrichtung eines eBO kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft darstellt, können hierbei prinzipiell (gesetzliche wie rechtsgeschäftliche) **Vertreter für den Postfachinhaber** handeln. Voraussetzung ist allerdings, dass Existenz und Identität des Vertretenen anhand der vom Vertreter zum Nachweis der Vertretungsmacht vorgelegten Urkunden sicher ermittelt werden können. Dies dürfte mit öffentlichen Urkunden (z.B. Betreuerausweis; notarielle Vollmacht) möglich sein. Wie üblich sind diese dem Beglaubigungsvermerk in beglaubigter Ablichtung beizufügen.

2. Vorgehen bei registerfähigen Personen oder Personenmehrheiten als Postfachinhaber

Wird ein eBO für eine registerfähige Organisation (insbesondere Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind) eingerichtet, beglaubigt die Notarin oder der Notar die Unterschrift der erschienenen Person(en). Zudem bescheinigt die Notarin oder der Notar im Beglaubigungsvermerk gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNotO die Vertretungsberechtigung der oder des Erschienenen **und** gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNotO die inländische Geschäftsschrift, wenn diese ausweislich der Bestätigungserklärung für das eBO als Anschrift verwendet wird. Hierfür ist ein entsprechender Auszug aus einem amtlichen Register zu beschaffen. **Erweist sich anhand des Registerauszugs, dass die erschienene(n) Person(en) nicht zur Vertretung berechtigt ist/sind, muss der Prozess abgebrochen werden**, da die Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNotO dann (selbstverständlich) nicht abgegeben werden darf. Es sollte darum gebeten werden, eine vertretungsberechtigte Person vorsprechen zu lassen.

Für **registerfähige Organisationen aus dem Ausland** kann analog verfahren werden, wenn das betreffende Register äquivalent zum inländischen Register die Bescheinigungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNotO erlaubt. Ist dies nicht der Fall, ist der ausländische Rechtsträger wie eine nicht registerfähige Person zu behandeln (dazu sogleich unter 3.).

5

3. Vorgehen bei nicht registerfähigen Personen oder Personenmehrheiten als Postfachinhaber

Wird das eBO für einen Postfachinhaber eingerichtet, dessen Name oder Firma nicht durch ein Personaldokument bzw. einen Registerauszug nachgewiesen werden kann (z.B. Postfachanlage durch nicht eingetragene Einzelunternehmung oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts), darf lediglich die Unterschrift des oder der Erschienenen auf der Bestätigungserklärung beglaubigt werden. **Keinesfalls** darf in der Webanwendung bestätigt werden, dass für **alle Angaben**, also Namen und Anschrift des Postfachinhabers, Nachweise vorlagen, weil dies gerade nicht der Fall ist. Allein die Identität der oder des Unterzeichnenden wurde durch Lichtbildausweis nachgewiesen, nicht aber die übrigen Angaben zum Postfachinhaber, wie dessen Name oder Anschrift.

Auch hier werden die nicht nachgewiesenen Angaben mittels eines vom eBO-Antragssystem automatisch versandten PIN-Briefs verifiziert. Dieser wird an den Postfachinhaber unter dessen im Antragssystem angegebenen Namen (z.B. einer GbR) an dessen dort angegebene Anschrift versandt. Erst wenn der Brief zugegangen und die enthaltene PIN durch den Postfachinhaber ins Antragssystem eingegeben wurde, wird das Postfach automatisch freigeschaltet.

Bitte beachten Sie auch: Der angegebene Name bzw. die angegebene Firma des Postfachinhabers wird bei der Postfachanlage **nicht auf seine Zulässigkeit** geprüft. Mangels Registereintrag erfolgte auch keine anderweitige Vorprüfung. Es wird daher **eindringlich angeregt**, die

Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung, vor allem im Hinblick auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung, sorgsam zu untersuchen. Insbesondere wenn der Name bzw. die Firma auf eine verbotene Organisation lautet oder verbotene Begriffe enthält, ist die **Urkundstätigkeit nach § 4 BeurkG zu verweigern.**

Nicht erforderlich ist es hingegen (insbesondere bei der GbR) einen Nachweis der Existenz der Vereinigung, der Organeigenschaft der oder des Erschienenen oder der (Einzel-)Vertretungsbefugnis zu verlangen, weil ohnehin keine Möglichkeit besteht, deren Richtigkeit zu überprüfen.

IV. Übermittlung der Urkunde

Die Notarin oder der Notar erzeugt anschließend eine elektronisch beglaubigte Abschrift (§ 39a BeurkG) der Urkunde (Bestätigungserklärung nebst Beglaubigungsvermerk und ggf. Besccheinigung(en) nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNotO).⁴ Diese wird in der Webanwendung im Menü „Urkunde übermitteln“ hinterlegt. Wählen Sie nach einem Klick auf die Schaltfläche „durchsuchen“ die PDF-Datei des eingescannten Dokuments nebst der dazugehörigen Signaturdatei (.pkcs7).

6

Urkunde übermitteln

Bitte übermitteln Sie eine elektronisch beglaubigte Ablichtung der Urkunde

Datei auswählen Durchsuchen

Graf_DE_Proclontest.2fd7671e-f8cd-411c-b781-6566ba25f14d.d419.pdf 



Hiermit wird bestätigt, dass für sämtliche Angaben der Bestätigungserklärung die Nachweise in Form amtlicher Lichtbildausweise oder Auszügen aus amtlichen F

- Ja
 Nein

WICHTIG: Geben Sie diese Bestätigung **un** (z.B. wenn eine Anschrift oder Firma nicht n Richtigkeit durch den Versand eines PIN-Br erforderlich.

Vorgang abschließen **Abbrechen**

V. Übereinstimmungsbestätigung

Nun folgt der letzte Schritt des Registrierungsprozesses. Die Webanwendung verlangt eine Erklärung dazu, ob für sämtliche Angaben der Bestätigungserklärung Nachweise in Form eines Lichtbildausweises oder Handelsregisterauszugs vorlagen. Hier ist zwischen „ja“ oder „nein“ zu wählen. Die Eingabe wird durch einen Klick auf die Schaltfläche „Vorgang abschließen“ bestätigt. Hier ist **äußerst sorgfältig** vorzugehen, da ein Klick auf „Vorgang abschließen“ in die

⁴ Eine Anleitung zur Erzeugung elektronisch beglaubigter Ablichtungen finden Sie hier: <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/xnp/module-funktionen/pdf-viewer.html#c1886>.

unmittelbare und vollautomatisierte Freischaltung des Postfachs mündet: Wurde die Übereinstimmung wie nachfolgend beschrieben einmal durch das Notarbüro mittels eines Klicks auf die Schaltfläche „Vorgang abschließen“ bestätigt, sind **fehlerhafte Eingaben nicht mehr reversibel**. Auch **eine nachgelagerte Prüfung durch die Justizverwaltung oder eine sonstige Instanz findet nicht statt**. Das Postfach wird vielmehr sofort zur Nutzung freigeschaltet.

Die Übereinstimmungsbestätigung kann zwar auch durch Mitarbeitende (und nicht nur durch die Notarin oder den Notar persönlich) im System eingetragen werden; diese sollten aber besonders geschult und angeleitet werden.

Urkunde übermitteln

Bitte übermitteln Sie eine elektronisch beglaubigte Ablichtung der Urkunde

Datei auswählen

[Graf_DE_Proclontest.2fd7671e-f8cd-411c-b781-6566ba25f14d.d419.pdf](#) 

Hiermit wird bestätigt, dass für sämtliche Angaben der Bestätigungserklärung die Nachweise in Form amtlicher Lichtbildausweise oder Auszügen aus amtlichen F

- Ja
 Nein

WICHTIG: Geben Sie diese Bestätigung un
(z.B. wenn eine Anschrift oder Firma nicht n
Richtigkeit durch den Versand eines PIN-Br
erforderlich.



7

Die Option „ja“ darf ausschließlich dann gewählt werden, wenn für **sämtliche** Angaben der ausgedruckten Bestätigungserklärung Nachweise vorlagen.

Für **natürliche Personen** als Postfachinhaber ist dies **nur der Fall**, wenn Name, Vorname und Anschrift den Angaben des vorgelegten Personaldokuments oder eine von der Wohnanschrift abweichende Geschäftsanschrift in einem Register eingetragen ist, insbesondere die inländische Geschäftsanschrift von eingetragenen Kaufleuten. In **Vertretungskonstellationen** müssen sich diese Angaben aufgrund der zum Nachweis der Vertretungsmacht vorgelegten Dokumente verifizieren lassen, was lediglich durch öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Urkunden möglich ist.

Für **juristische Personen und Personenmehrheiten** ist dies **nur der Fall**, wenn sie in einem öffentlichen Register geführt werden, die erschienene(n) Person(en) für diese ausweislich dieses Registers vertretungsberechtigt ist bzw. sind und sich die angegebene Anschrift aus dem Register (inländische Geschäftsanschrift) ergibt. Zudem müssen selbstverständlich die Daten der erschienenen Person(en) mit den Angaben der vorgelegten Personaldokumente übereinstimmen.

In allen anderen Fällen ist die Option „nein“ zu wählen. Insbesondere ist dies der Fall in folgenden Szenarien:

- Bei einer erschienenen Person als Postfachinhaber weicht die Anschrift der Bestätigungserklärung von der aus dem Personaldokument ersichtlichen ab, das eBO wird also z.B. auf eine Geschäftsanschrift angemeldet.
- Die Identität des Postfachinhabers (Feld „Name“) ist weder durch Lichtbildausweis nachgewiesen noch ist dieser in einem Register eingetragen (nichtkaufmännisches Einzelunternehmen, das unter einer Fantasiebezeichnung betrieben wird, Name einer GbR oder eines nicht rechtsfähigen Vereins). In diesem Fall fehlt auch der Nachweis der Anschrift, weil hierfür kein Registereintrag zur Verfügung steht.
- Der Postfachinhaber ist in einem Register eingetragen, aber die angegebene Anschrift weicht von der aus dem Register ersichtlichen Geschäftsadresse ab.

Die Wahl der Alternative „nein“ führt, wie bereits erläutert, **nicht** zum Scheitern der eBO-Einrichtung, sondern lediglich zur anderweitigen Verifikation der Angaben. In diesem Fall wird unter Verwendung der nicht durch die Notarin oder den Notar bestätigten Angaben (je nach Konstellation können dies Name und/oder Anschrift sein) ein PIN-Brief per Post versandt. Nur wenn die Angaben des Postfachinhabers zutreffen, gelingt dessen Zustellung. Erst mit Eingabe der darin enthaltenen PIN durch den Postfachinhaber in die Webanwendung wird das Postfach freigeschaltet.

8

Diese Fälle sind nicht zu verwechseln mit den (bereits dargestellten) Szenarien, in denen der Prozess insgesamt abgebrochen und die Amtstätigkeit gemäß § 4 BeurkG verweigert werden sollte. In diesen wäre es unzulässig, im System lediglich das Fehlen von Nachweisen anzugeben, da ein viel schwerwiegenderes Problem vorliegt: Der Erschienene hat bei der Antragsstellung falsche oder unerlaubte Angaben gemacht. Dies kann wie folgt in Erscheinung treten:

- **Der Name** der erschienenen Person laut vorgelegtem Ausweisdokument weicht von den Angaben auf der Bestätigungserklärung zur (natürlichen) Person, die Postfachinhaber ist, ab und es liegt **kein** Fall von Stellvertretung vor.
- Die Bescheinigungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNotO können nicht abgegeben werden, etwa aus folgenden Gründen:
 - Ausweislich eines öffentlichen Registers ist die oder der Erschienene **nicht** zur **Vertretung** einer juristischen Person/Personenmehrheit **berechtigt**, für die (Feld „Name“ der Bestätigungserklärung) ein Postfach angelegt wurde. Wie üblich ist hier in Fällen der Gesamtvertretung auf Erscheinen in vertretungsbe rechtigter Personenzahl zu achten.

- Der Postfachinhaber unterliegt zwar aufgrund der angegebenen Rechtsform der Registerpflicht (z.B. GmbH), ist aber im Handelsregister nicht eingetragen. Hier liegt nahe, dass im Rechtsverkehr das Bestehen einer tatsächlich inexistenten Gesellschaft vorgetäuscht werden soll.
- Der Name einer nicht registerfähigen Organisation lautet auf eine verbotene Vereinigung, beinhaltet verbotene Begriffe, ist sonst evident missbräuchlich, illegal oder lässt evident auf eine solche Nutzung schließen.

C. Notarkosten

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Notarkosten für das Notarident-Verfahren geben die (mit der Notarkasse Bayern und der Ländernotarkasse abgestimmte) Rechtsauffassung der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer wieder.

Für die Beglaubigung der Unterschrift des Postfachinhabers auf der Bestätigungserklärung fällt die Gebühr nach **KV Nr. 25100** an. Mangels abweichender Anhaltspunkte beträgt der Geschäftswert 5.000,00 EUR. Ferner ist für die Erstellung der elektronisch beglaubigten Ablichtung eine Gebühr nach **KV Nr. 25102** zu erheben.

9

Anzusetzen ist ferner die Vollzugsgebühr nach **KV Nr. 22124**, da die Urkunde übermittelt und die Übereinstimmung des Datenbestands bestätigt werden muss. Sind Bescheinigungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNotO zu fertigen, fällt hierfür jeweils eine Gebühr nach **KV Nr. 25200** an. Abschließend können, wie üblich, etwaige Auslagen hinzugerechnet werden, insbesondere für den Abruf von Registerauszügen.

Eine Gebühr für die Erzeugung von XML-Strukturdateien nach KV Nr. 22125 entsteht demgegenüber nach hiesiger Auffassung nicht, da der Strukturdatensatz allein durch die justizseitig betriebene Webanwendung (und nicht durch das Notarbüro) erzeugt wird.

Musterurkunde (Bestätigungserklärung), die durch das Antragssystem generiert wird:

01.11.21, 12:58

Graf_DE.Procilontest.2fd7671e-f8cd-411c-b781-6566ba25f14d.d419

**Besonderes elektronisches Bürger
-und Organisationspostfach
- Identitätsfeststellung -**

Ich/Wir habe/n das folgende elektronische Bürger- und Organisationspostfach eingerichtet:

Nutzer-ID: DE.Procilontest.2fd7671e-f8cd-411c-b781-6566ba25f14d.d419

Vorname: Stefanie

Name: Graf

Anschrift: Universitätsstr. 454,
12654 Berlin

1
0

Ich/Wir erkläre/n hiermit als Postfachinhaber oder dessen vertretungsberechtigte Person/en, dass vorstehende Angaben zutreffend sind.

Datum, Unterschrift (notariell zu beglaubigen)

Hinweis für Notarinnen und Notare:

Erläuterungen zum elektronischen Bürger- und Organisationspostfach sowie zum Identifikationsprozess finden Sie in der Webanwendung, mit der dieses Antragsdokument durch Ihr Büro oder Sie erzeugt wurde.